

Kleine Anfrage

## Sexualstraftäter/-innen in Liechtenstein

---

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

### Frage vom 04. Oktober 2023

Sexualstraftäter/-innen gibt es auch in Liechtenstein. Immer wieder liest man in den Medien, dass Verfahren dazu beim Landgericht geführt werden und es zu Verurteilungen kommt. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

- \* Wie viele Sexualstraftäter/-innen wurden in den letzten 25 Jahren in Liechtenstein verurteilt?
- \* In welchem Register werden diese verurteilten Sexualstraftäter/-innen aufgeführt?
- \* Wer hat Zugriff auf dieses Register?
- \* Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit verurteilte Sexualstraftäter/-innen ein Berufsverbot erhalten?
- \* Wie viele Kontaktverbote wurden in den letzten 25 Jahre hinsichtlich verurteilter Sexualstraftäter/-innen ausgesprochen?

### Antwort vom 06. Oktober 2023

Zu Frage 1:

Hierzu wird keine Statistik seitens der Gerichte und Behörden geführt.

Zu Frage 2:

Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen werden im Strafregister eingetragen.

Zu Frage 3:

Zugriff auf das Strafregister haben das Fürstliche Landgericht, die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei.

Auskunft aus dem Strafregister erhalten, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, alle inländischen Behörden und Dienststellen sowie ausländische Behörden und Dienststellen aufgrund internationaler Übereinkommen.

Zu Frage 4:

Hat der Täter bzw. die Täterin eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein anderes sexualbezogenes Delikt gegen eine minderjährige Person begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung minderjähriger Personen oder sonst intensive Kontakte mit minderjährigen Personen einschliesst, so ist ihm bzw. ihr gemäss § 220 StGB für eine Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass er bzw. sie sonst unter Ausnützung einer ihm bzw. ihr durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde.

Zu Frage 5:

Hierzu wird seitens der Gerichte und Behörden keine gesonderte Statistik geführt.